

LG Dortmund, Grund- und Teilurt. v. 23.01.2008 – 4 O 77/05; Liposuktion bei erheblicher Fettleibigkeit; GesR 2008, 324

Sachverhalt:

Die Klägerin wurde im Hause der Beklagten zu 1) durch die Beklagten zu 2) und 3) behandelt. Primärer Grund für den stationären Aufenthalt war eine atopische, superinfizierte Dermatitis. Die Klägerin wies einen BMI von 32 auf (Körpergröße 1,68 m/86 kg). Am Bauch zeigte sich eine Fettschürzenbildung. Die an Depressionen leidende und mit Antidepressiva behandelte Klägerin äußerte den Wunsch, diese Fettschürzenbildung durch eine Liposuktion behandeln zu lassen. Nach einem unstreitig durchgeführten Aufklärungsgespräch und der Anfertigung einer EKG-Kurve wurde der Eingriff durch den Beklagten zu 3) durchgeführt.

Die Klägerin ist der Ansicht, der hier durchgeführte Eingriff sei fehlerhaft und behauptet hierzu, die Liposuktion sei nicht das Mittel der Wahl gewesen. Darüber hinaus sei die Aufklärung fehlerhaft gewesen.

Entscheidung:

Die Klage hatte dem Grunde nach Erfolg. Der Klägerin stehe dem Grunde nach ein Anspruch auf Schadensersatz und Schmerzensgeld zu. Die durchgeführte Liposuktion sei als grob behandlungsfehlerhaft zu bewerten. Wegen der bakteriell überlagerten Hautentzündung sei hier ein längeres Zuwarten mit der Liposuktion indiziert gewesen. Wegen der vorliegenden Depression sei auch nicht hinreichend abgeklärt worden, ob die Patientin den hier durchzuführenden Eingriff psychisch verkrafte. Hierzu hätte es zwingend einer weiteren Abklärung des psychischen Gesundheitszustandes durch einen Psychiater bedurft. Insbesondere sei hier nicht auszuschließen gewesen, dass die Klägerin trotz der Kenntnis von Risiken der durchzuführenden Liposuktion nicht von einem anderen Gesamterscheinungsbild des sich postoperativ zeigenden Bauchbildes ausgegangen sei.

Die hier durchgeführte Liposuktion sei deshalb grob behandlungsfehlerhaft gewesen, weil bei den sich darstellenden Körpermaßen der Klägerin eine solche Liposuktion nicht das Mittel der Wahl sei. Eine Liposuktion diene grundsätzlich nicht dazu, einen übergewichtigen Patienten zu behandeln. Der Liposuktion hätte zwingend eine

Gewichtsabnahme vorangehen müssen. Erst dann sei zu gewährleisten gewesen, dass die Liposuktion zu einem guten Ergebnis führen könne.

Die durchgeführte Aufklärung sei unzureichend gewesen. Dies folge zum Einen daraus, dass es sich bei der durchgeführten Liposuktion nicht um den Eingriff der Wahl gehandelt habe und daraus, dass der Klägerin die Notwendigkeit einer operativen Nachliposuktion nicht deutlich vor Augen geführt worden sei. Trotz des Vorliegens einer handschriftlichen Skizzierung auf dem Aufklärungsbogen sei die Aufklärung deshalb fehlerhaft gewesen, weil die hier handschriftliche angefertigte Skizzierung die weiteren Risiken und Notwendigkeiten einer postoperativen Korrektur nicht umfassen würden.

Grob fehlerhaft sei es auch gewesen, dass die Patientin postoperativ nicht mit Heparin versorgt worden sei, denn der hier vorliegende BMI von über 32 sowie der Umstand, dass es sich hierbei um eine Raucherin gehandelt habe, habe die Gabe von Heparin indiziert. Grob behandlungsfehlerhaft sei es auch gewesen, dass die Klägerin hier nicht mit einem breit streuenden Antibiotikum behandelt worden sei, denn der vorliegende Hautdefekt, welcher primärer Behandlungsgrund für die stationäre Aufnahme gewesen sei, habe eine solche Behandlung geboten.